

Landesverband Schleswig-Holstein
der Angehörigen und Freunde
psychisch Kranker e. V.
Vorstandsvorsitzender
Dr. Rüdiger Hannig
Pottbergkrug 8
24146 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3748

Fon: +49 (431) 26 09 56 90
Mobil: +49 (151) 24 15 44 22
<mailto:ruediger.hannig@lvsh-afpk.de>
www.lvsh-afpk.de

An den
Innen- und Rechtsausschuss

per E-Mail

4. März 2012

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte ich unseren Dank zum Ausdruck bringen, dass sie dem Landesverband Schleswig-Holstein der Angehörigen und Freunde psychisch Kranker e. V. (LV SH AFpK) die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf des Therapieunterbringungsvollzugsgesetzes (ThUVollzG) einräumen.

In der Begründung des Gesetzentwurfes (S. 18) wird darauf hingewiesen, dass bei den unterzubringenden Personen eine "... psychische Störung ..." festgestellt worden ist und damit eine "... Therapieunterbringung ..." gerechtfertigt sei. Auch im weiteren Verlauf der Begründung (S. 19) steht die medizinisch-therapeutische Ausrichtung im Vordergrund. Daher nimmt das ThUVollzG auch Bezug auf das Schleswig-Holsteinische Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG), an dessen Regelungen sich das ThUVollzG orientieren möchte.

Dieser Prämisse folgend ergeben sich aus unserer Sicht nachfolgende Anmerkungen:

1. Obwohl auf das MVollzG Bezug genommen wird, gibt es hierzu Abweichungen. So wird zum Beispiel im §12 (2) ThUVollzG - Durchsuchung - von "... der Leiterin und dem Leiter der Einrichtung..." gesprochen wird, die eine solche Maßnahme anordnen darf. Im § 6 (2) MVollzG darf eine solche Maßnahme hingegen nur von dem für "... seine Behandlung zuständigen Ärztin oder des für seine Behandlung

zuständigen Arztes ..." angeordnet werden oder durch "... eine Psychologin oder einen Psychologen ...", an die die Behandlung zur selbstständigen Durchführung übertragen wurde.

2. Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, welche Qualifikation eine Leiterin oder ein Leiter einer Einrichtung aufweisen muss. Der LV SH AFpK fordert daher die Qualifikation zum Arzt oder Psychologen, sollten die Formulierungen wie im §12 (2) ThUVollzG bestehen bleiben.

3. Der LV SH AFpK fordert eine Anliegensvertretung gemäß § 16 MVollzG.

4. So verlockend die Zusammenlegung der Patienten in gemeinsamen, norddeutschen Einrichtungen zum Ziele der Kosteneinsparung sein mögen, so sieht der LV SH AFpK hier einen Konflikt mit dem immer wieder erwähnten Ziel einer "... möglichst kurzen Unterbringungsdauer ..." (S. 22). Schleswig-Holstein ist ein Flächenland und eine Verlegung z. B. in ein anderes Bundesland reduziert die wenigen sozialen Kontakte weiter bzw. erschwert deren Aufrechterhaltung.

5. Der LV SH AFpK befürchtet auch bei einer nur zeitweisen Unterbringung von Personen, die unter das ThUVollzG fallen, in einer Maßregelvollzugseinrichtung eine Stigmatisierung der Patienten des Maßregelvollzuges. Ferner ist er der Ansicht, dass hierdurch die therapeutische Situation in einer Maßregelvollzugseinrichtung erschwert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Dr. Rüdiger Hannig